

Förderverein 17. Gesellschafterversammlung

8.4.2025 19:30 Uhlandhalle Tübingen



Tagesordnung	1
1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes.....	1
2. Weiterer Vorstandsbericht – Finanzen.....	1
3. Entlastung Kassier.....	2
4. Entlastung Vorstand.....	2
5. Spendenbescheinigung und Ehrenamtspauschale	2
6. Status Schwimmen für alle Kinder (SfaK).....	2
7. Informationen und aktueller Stand der Projekte	3
8. Verschiedenes	3
Anhänge.....	4
Kassenbericht	4
Förderung Ehrenamt.....	7
Auskunft Rechtsanwalt Reutter	8
Teilnehmerliste	10

Teilnehmer

Christine Kuhn	
Gerd Müller	Zusammenfassung
Heinrich Schmanns	
Dagmar Müller	SfaK
Barbara Haasis-Schmid	
Carolin Löffler	Stadt Tübingen
Manuela Sacherer	SfaK
Christiane Zenner-Siegmann	ElKiKo

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes

19:30 Beginn der Versammlung

Der Vorstand hat sich nach Bedarf ausgetauscht.

2. Weiterer Vorstandsbericht – Finanzen

Bericht siehe Anhang

Details zu Kostenstelle 10 finden sich im Jahresbericht von *Schwimmen für alle Kinder*.

Kostenstelle 40: Private Spenden, Mitgliedsbeiträge.

Kassenprüfung ist ohne Vermerke erfolgreich durchgeführt worden.

Der Kassenprüfer Berthold Rein scheidet auf eigenen Wunsch aus, Günter Henke wird als Nachfolger einstimmig nachgewählt.

3. Entlastung Kassier

Mit einer Enthaltung angenommen.

4. Entlastung Vorstand

Einstimmig angenommen.

5. Spendenbescheinigung und Ehrenamts pauschale

Ausgelöst durch einen Zeitungsartikel (Anhang Ehrenamt fördern) stellt sich die Frage ob der Vorstand seinen Aufwand an den Förderverein Rückspenden kann. Christine Kuhn hat Rechtsanwalt Reuter um Auskunft gebeten (siehe Anhang). Er schreibt

"Für die Vorstände können Sie meiner Meinung nach keine Rückspende machen, wenn dann wie bei den oben genannten Ehrenamtlichen, aber dazu müsste dann die Satzung entsprechend wegen der Vergütung geändert werden."

6. Status Schwimmen für alle Kinder (SfaK)

Planung 2025 gemäß SfaK Jahresbericht

- Förderung der Schwimmsicherheit im Landkreis
- Bedarfsgerechte Steigerung von Schwimmplätzen
- Qualifizierung des SfaK-Schwimmteams
- Sicherung einer stabilen Finanzgrundlage für 2025/26
- Stärkung der Teamkultur
- 10 Jahre SfaK-Jubiläum mit Fokus auf Vernetzung der Schwimmkurs-Anbieter:innen

Fortführung und Erweiterungen

- Fortführung der Schwimmausbildung und -förderung im Landkreis auf der Basis von 2024: 8 Schwimmbäder: in Tübingen (4), Rottenburg (2), Ammerbuch (1), Hirrlingen (1).
- Erweiterung in 2025: Dettenhausen (1), Nehren (1)

Kooperationen

- Fortführung der Kooperationen mit vhs Rottenburg, MOKKA Rottenburg, FV Freibad Ammerbuch, swim2grow, DLRG Tübingen, Tübinger Schwimmverein.
- Beendigung: Schwimmschule Claudia Braun.
- Neu: Schwimmschule Philip Braun.
- Mögliche neue Partner:innen: Schwimmschule Startsprung Mössingen, Schwimmschule Pingo.

Inklusion

- Fortführung der inklusiven Schwimmkurse in Kooperation mit der Lebenshilfe Tübingen e.V.
- 24 Kurse in 2024 in der BG Klinik und im Nordbad Tübingen.
- Fokus auf Supervision.
- Fortführung der Ausbildung und Qualifizierung von Inklusions-Schwimmlehrkräften.
- Neu: Ferienkurse im Uhlandbad auch für Kinder mit Einschränkungen.

Schwimmteam SfaK

- Fortführung der Schwimmausbildung und -förderung im Landkreis auf der Basis von 2024: 78 Kurse in 2024.
- Neu: Anfänger-Kurse im Freibad Mössingen mit Vadzim Budzko (5 Kinder pro Kurs).
 - Angefragt 2 Wochenkurse für Vorschulkinder (mittwochs 10-12 Uhr) und 3 Kurse 1.-11.9.2025 10-13 Uhr in den Sommerferien.
 - Kontakt: Michael Bauer, Leiter Bäder, Stadtwerke Mössingen
 - Abhängigkeiten: Freigabe der Stadtwerke, Personal SfaK, Anmeldungen KiTa Zeiten 10-12 Uhr unsicher.
- Fortführung der Ausbildung und Qualifizierung von Schwimmlehrkräften.

- Ergänzend: Auffrischung von mehr als 12 Rettungsschwimmer-Ausbildungen.

Geschäftsstelle

- Fortführung der erfolgreichen Arbeit zur Unterstützung der Schwimmlehrkräfte und Kooperationspartner:innen.
 - 185 Kurse angelegt, gepflegt, beendet.
 - 200 Fälle für mehrfache Elterngespräche wegen Umzug, persönlicher Gründe, unregelmäßiger Teilnahme.
 - 1.184 Anmeldungen zu Kursen (im Durchschnitt gibt es bis zu 5 Rückfragen während der Kursdauer)
- Pflege und Kontakte zu Kooperationspartner:innen.
- Sicherstellung und Abrechnungen von Wasserflächen und Eintritten in Rottenburg.
- Entlastung des Vorstands von administrativen Arbeiten soweit zeitlich möglich.
- Nachweise für LRA und Stiftungen: Ferry Porsche Stiftung, Kinderland Stiftung, Abrechnungen mit Lebenshilfe Tübingen e.V. (Aktion Mensch)
- Pflege und notwendige Erweiterungen der Digitalisierung.

Betrachtung Übertrag 2023/2024/2025:

- Übertrag 2023 -> 2024: 38.829, Übertrag 2024 -> 2025: 89.436€

Erläuterung:

- Finanzplanung 2024 entsprach den Ergebnissen der durchgeführten Kurse von 2023.
- Prognose SfaK Finanzen in 1/2Q24: Defizit von 40.000€ in 2024. —> Reduzierung der Schwimmkurse von Kooperationspartner:innen in 2024 um insgesamt 39.387€ versus 2023.
- Nicht in Planung berücksichtigt: 3. Preis Ferry Porsche Stiftung: 25.000€.

Finanzplanung 2025:

- Mehrausgaben durch bestehende / neue Kooperationspartner:innen: +10.000€ zzgl. neuer Kosten durch Angebote in Mössingen
- Übertrag zum Jahresende 2025 bei derzeitigem Planungsstand —> 2026: 32.694€
- Bei derzeitiger Planung von ca 186.000€ Ausgaben entspricht das 18% der Jahresausgaben; für eine solide Planung sollten 40-50% der Jahresausgaben als Rücklagen/ Übertrag sichergestellt werden, damit im 1. Halbjahr des Folgejahres nahtlos unterrichtet werden kann.
- Mit der Förderung von 29.000€ durch das LRA würde der Übertrag betragen: 65.694€, das entspricht 33% der Jahresausgaben.

7. Informationen und aktueller Stand der Projekte

Hügelschule: Theaterprojekt

Sonodrum: Soziale Gruppenarbeit

Französische Schule: Geschenke für IVK

Mädchentreff: Ausflug

Anfragen für Spieleboxen. Anfragen weiterhin zur Entscheidung an den Vorstand schicken.

8. Verschiedenes

20:39 Versammlung geschlossen



Heinrich Schmanns



Gerd Müller

Anhänge

Kassenbericht



Mitgliederversammlung am 8. April 2025

Kassenbericht 2024

Konto bei der Kreissparkasse Tübingen

Kontostand 01.01.2024	57.736,50 €
Einnahmen	234.963,45 €
Ausgaben	183.056,05 €
Kontostand 31.12.2024	109.643,90 €

Veränderung beträgt 51.907,40 €

Buchungen in 2021: 326
in 2022: 468
in 2023: 623
in 2024: 543

Die Projekte/Initiativen des Fördervereins werden Kostenstellen zugeordnet.

Kostenstelle 10: SfaK – Schwimmen für alle Kinder
20: SfaK – Projekt Herzenssache 2021 bis 2023
30: Buchprojekt „Meine Schwimmgeschichte“
40: Förderverein Bündnis für Familie
50: Kinderfonds - RT Kinderarmut
60: Familientag 2024

in Euro	Konto	10	20	30	40	50	60
01.01.2024	57.736,50	41.944,19	- 3.115,19	9.271,14	5.512,80	2.323,55	1.800,00
31.12.2024	109.643,90	76.749,10	12.687,20	9.532,39	5.326,69	5.348,51	0
Veränderung	51.907,40	34.804,91	15.802,39	261,25	-186,11	3024,96	-1.800,00

Schwimmen für alle Kinder – Kostenstelle 10

01.01.2024	41.944,19 €
Einnahmen	206.630,60 €
Ausgaben	171.825,69 €
31.12.2024	76.749,10 €

Veränderung beträgt + 34.804,91 €

Die Nachfrage nach Schwimmkursen ist unverändert hoch.

Zur detaillierten Darstellung der Einnahmen- und Kostenstruktur wird auf den Jahresbericht 2024 der Initiative SfaK verwiesen.

SfaK - Projekt Herzenssache – Kostenstelle 20

01.01.2024	- 3.115,19 €
Einnahmen	17.514,69 €
Ausgaben	-1.712,30 €
31.12.2024	12.687,20 €

Veränderung beträgt + 15.802,39 €

Das Projekt Herzenssache endete 2023.

Der Verwendungsnachweise des 2. Halbjahres 2023 und die letzte Mittelanforderung wurde Anfang 2024 erstellt und von Herzenssache e.V. im Juli ausbezahlt. Der noch ausstehende Zuschuss der Gemeinde Starzach wurde ebenfalls erst 2024 überwiesen.

Buchprojekt „Meine Schwimmgeschichte“ – Kostenstelle 30

01.01.2024	9.271,14 €
Einnahmen	261,25 €
Ausgaben	0,00 €
31.12.2024	9.532,39 €

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Bücherverkauf.

Förderverein Bündnis für Familie – Kostenstelle 40

01.01.2024	5.512,80 €
Einnahmen	1.082,00 €
Ausgaben	1.268,11 €
31.12.2024	5.326,69 €

Veränderung beträgt - 186,11 €.

Einnahmen ergeben sich aus den Mitgliedsbeiträgen.

Kosten für die Buchhaltungs-Software betragen 208,25 €.

Der FV übernahm die Kosten für Bleistifte mit BüFa-Logo, die am Familientag als Give-aways verteilt wurden. Die letzte MV hatte darüber abgestimmt.

Kinderfonds - RT Kinderarmut – Kostenstelle 50

01.01.2024	2.323,55 €
Einnahmen	7.704,91 €
Ausgaben	4.679,95 €
31.12.2024	5.348,51 €

Der HGV hat über Spendenboxen im Zeitraum 2020-24 6.500 € gesammelt.
Private Spenden summierten sich auf 1.204,91 €.

Der Lenkungskreis des RT hat zugestimmt diverse Vorhaben zu unterstützen: Theaterprojekt der Hügelschule, SfaK 2023, Abschiedsgeschenke für internationale Schüler der Französischen Schule, Reise des Mächentreff e.V., Kauf eines Sonodrums für Filmprojekt.

Familientag 2024 – Kostenstelle 60

01.01.2024	1.800,00 €
Einnahmen	1.250,00 €
Ausgaben	3.050,00 €
31.12.2024	0,00 €

Der Familientag 2024 wurde von der Volksbank und der Kreissparkasse mit 1.250 € unterstützt.

Im Rahmen der Veranstaltung am 05.05.2024 sind Kosten angefallen für die Absperrung des Magazinplatzes, Karussell, Zauberkünstler, Biertischgarnitur u.v.m.

Die Kassenprüfung

wurde von Frau Carolin Löffler und Herrn Berthold Rein am 25. Februar 2025 im Büro von Frau Löffler durchgeführt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Tübingen, 8. April 2025 Christine Kuhn

WIRTSCHAFT

Geld für den Übungsleiter

Freiwilliges Engagement Ob Feuerwehrleute oder Ferienbetreuer: Der Staat fördert das Ehrenamt. Das sollte man über die finanziellen Rahmenbedingungen wissen. *Von Dieter Keller*

Trotz aller Klagen über nachlassendes Engagement in der Bevölkerung – fast 40 Prozent der Bundesbürger im Alter ab 14 Jahren engagieren sich ehrenamtlich, schätzte das Bundesfamilienministerium für das Jahr 2019. Das sind immerhin 28,8 Millionen Menschen. Seit 1999 hat danach das Engagement in allen Altersgruppen zugenommen. Ob Freiwillige Feuerwehr, Sportvereine oder Kirchenchöre – in vielen Bereichen würde ohne Freiwillige nichts laufen. Dabei sind auch einige finanzielle Aspekte zu beachten.

Wie ist ehrenamtliches Engagement definiert? Die Tätigkeit ist freiwillig und unentgeltlich, sie wird kontinuierlich und auf organisierter Weise ausgeübt und sie kommt anderen zugute – diese fünf Merkmale zählt die Stiftung Warentest für ehrenamtliches Engagement auf. Doch häufig gibt es zumindest eine kleine Aufwandsentschädigung.

Welche finanziellen Vorteile gibt es? Der Staat unterstützt Ehrenamtliche, indem er die Aufwandsentschädigung nicht besteuert oder Sozialabgaben fordert. Die wohl bekannteste Vergünstigung ist die Übungsleiterpauschale, die 2021 auf 3000 Euro erhöht wurde; vorher waren es 2400 Euro. Voraussetzung ist ein Engagement im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Es muss bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie Schule, Volkshochschule und Universität geschehen oder bei einer als gemeinnützig anerkannten Organisation. Ein Verein muss also nicht nur als e.V. ins Vereinsregister eingetragen, sondern auch vom Finanzamt als gemeinnützig eingestuft sein. In jedem Fall muss es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln.

Wer erhält die Vergünstigungen? In den Genuss kommen nicht nur Trainer, Übungsleiter und Ausbilder, sondern beispielsweise auch Chorleiter und Dirigenten, Spielkreis- oder Ferienbetreuer sowie Betreuer in Kirchen, Kulturstätten sowie im Umwelt- und Katastrophenschutz. Ebenso begünstigt sind Dozenten, Lehrende und Prüfer etwa an Universitäten und Schulen – aber immer nur, wenn es um eine Aufwandsentschädigung von maximal 3000 Euro geht. Nicht nutzen kann die Pauschale beispielsweise die Gerätewartin im Sportverein oder eine Freizeitschiedsrichterin, weist die Vereinigte Lohnsteuerhilfe auf die Grenzen hin. Im Zweifelsfall sollte dies vorab geklärt werden.

Welche Alternative gibt es? Wer nicht in den Genuss des Übungsleiterfreibetrags kommt, kann möglicherweise die Ehrenamts-pauschale in Anspruch nehmen. Sie beträgt seit 2021 pro Jahr 840 Euro; vorher waren es 720 Euro. Als Beispiele für begünstigte Tätigkeiten nennt der gemeinnützige Internet-Ratgeber Finanztip.de



Ob die Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Feuerwehren, oder Arbeit in Vereinen oder Engagement in Kultur und Kirche: Ehrenamtlich Tätige sollten wissen, welche Vergünstigungen für sie möglich sind. *Foto: Patrick Pleul/doi*

Vorstandsmitglieder wie Vorsitzende, Schatzmeister und Jugendleiter sowie Geschäftsführer, aber auch die Bürokratie in der Geschäftsstelle, den Hausmeister, Platz- und Gerätewart. Aktive Sportler dagegen sind ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass es um den ideellen Bereich geht und nicht um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Daher sind der Verkauf von Speisen und Getränken bei einer Vereinsveranstaltung sowie von Sportartikeln im vereinseigenen Laden nicht begünstigt. Auch die Organisation von geselligen Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird, ist außen vor.

Wer kann die Pauschalen bekommen? In Anspruch genommen werden können beide Pauschalen nur, wenn tatsächlich Geld fließt, am besten aufs Girokonto. Zudem müssen sie in der Steuererklärung bei den Einnahmen aus nicht selbstständiger Tätigkeit oder als Selbstständige angegeben werden. Für die gleiche Tätigkeit gibt es nicht sowohl die Übungsleiterpauschale als auch die Ehrenamts-pauschale. Wenn dagegen die Vorsitzen-

de eines Sportvereins auch Trainingskurse leitet, kann sie beide kombinieren. Eine höhere Entschädigung als die beiden Pauschalen lässt sich immer bezahlen. Aber was über sie hinaus geht, muss versteuert werden – möglicherweise als Minijob. Wer in mehreren Vereinen ein Amt hat, darf die Pauschalen nur einmal in Anspruch nehmen.

Was hat es mit dem Betreuerfreibetrag auf sich? Ist ein Mensch etwa wegen einer Behinderung oder Krankheit nicht mehr in der Lage, rechtliche Dinge selbst zu regeln,

setzt das Amtsgericht eine rechtliche Betreuung ein. Häufig übernehmen dies Familienangehörige unentgeltlich. Ihnen steht ein Freibetrag von 3000 Euro im Jahr zu.

Wie steht es um den Versicherungsschutz? Viele ehrenamtlich Engagierte sind über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Das gilt beispielsweise, wenn sie unentgeltlich für Rettungsunternehmen oder in der Wohlfahrts-pflege tätig sind. Auf der langen Liste finden sich auch etwa ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und

gewählte Elternvertreter. Gleiches gilt für viele Aktivitäten bei der Kirche. Wer dagegen für eingetragene Vereine wie Sport- oder Gesangsvereine tätig wird, ist nicht kraft Gesetz unfallversichert. Dies kann aber freiwillig geschehen. Es empfiehlt sich also, beim Verein nachzufragen, ob er sich freiwillig versichert hat oder ob man dies selbst tun muss. Beim Bundesarbeitsministerium gibt es eine ausführliche Broschüre zu diesem Thema.

Wie ist im Ehrenamt die Haftpflicht der Freiwilligen geregelt? Wer im Rahmen eines Ehrenamts einem anderen einen Schaden zufügt, muss in der Regel nicht Schaden ersatz leisten, sondern die Trägerorganisation, also etwa der Verein, oder deren Haftpflichtversicherung, betonen die Verbraucherzentralen. Daher empfiehlt es sich für Vereine dringend, sich entsprechend abzusichern. Außerdem lohnt ein Blick in die Bedingungen der eigenen privaten Haftpflichtversicherung, die jeder unbedingt haben sollte; häufig schließen sie auch Ehrenämter ein.

Voraussetzungen und Vorteile der Ehrenamtskarte

Um besonders großes ehrenamtliches Engagement zu belohnen, haben mehrere Bundesländer die Ehrenamtskarte eingeführt, die den ermäßigten Eintritt in verschiedene Kultur-, Bildungs- und Freizeit-einrichtungen ermöglicht. Landesweit gibt es

sie etwa in Rheinland-Pfalz und Hessen, allerdings nur auf Antrag.

In Baden-Württemberg läuft bisher nur seit August 2023 ein Test an den vier Modellstandorten Freiburg, Ulm, dem Landkreis Calw und dem Ostalb-

kreis. Er wurde bis März 2025 verlängert. Voraussetzung sind mindestens 200 Stunden freiwilliges und unentgeltliches Engagement pro Jahr in einer Organisation oder mindestens 100 Stunden in einem gemeinwohlorientierten Projekt.

Auskunft Rechtsanwalt Reutter

Am 10.02.2025 um 09:10 schrieb Reuter, Markus <m.reuter@steuerbuero-reuter.de>:

Sehr geehrte Frau Kuhn,

Aufwands- und Rückspenden – was sind die Voraussetzungen?

Unter einer Aufwandsspende versteht man den Verzicht auf einen zuvor rechtswirksam vereinbarten Ersatz von Aufwendungen wie Benzin-, Fahrt- oder Portokosten. Demgegenüber spricht man von einer Rückspende, wenn auf einen sonstigen rechtswirksam vereinbarten Anspruch, wie eine Honorarforderung, verzichtet wird. Dies gilt auch, wenn ein ehrenamtlich tätiges Mitglied einer steuerbefreiten Organisation dieser gegenüber auf seine Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale verzichtet.

Sowohl bei der Aufwandsspende als auch bei der Rückspende handelt es sich – trotz des fehlenden Geldflusses – um eine Geldspende. Es wird lediglich der Zahlungsweg verkürzt. Statt einer Auszahlung des Betrages mit anschließender Rücküberweisung verbleibt das Geld bei der steuerbegünstigten Organisation. Folglich ist für die Spendenquittung eine Geldspendenquittung zu verwenden. Diese muss zwingend eine Angabe darüber enthalten, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt. Um welche tatsächliche Aufwandsposition es sich bei dem Erstattungsanspruch handelt, ist jedoch nicht anzugeben.

Für eine abzugsfähige Aufwands- und Rückspende müssen, wie in den BMF-Schreiben vom 25.11.2014 und 24.08.2016 konkretisiert, nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

1. Der Spender muss zunächst einen wirksam eingeräumten Aufwundersatzanspruch oder sonstigen Anspruch besitzen.

Wirksam eingeräumt ist ein Aufwundersatzanspruch, zum Beispiel bei Porto- oder Reisekosten, wenn er durch eine Satzung (Stiftungs- oder Vereinssatzung), einen auf Grundlage der Satzung gefassten Vorstandsbeschluss oder im Falle von Reisekosten durch eine auf Grundlage der Satzung erlassene Reisekostenordnung entstanden ist. Demgegenüber bedarf ein wirksamer sonstiger Anspruch, wie ein Honorar- oder Vergütungsanspruch, einer vertraglichen Vereinbarung – z. B. eines Auftrags. Dieser sollte aus Beweisgründen schriftlich und widerspruchsfrei getroffen werden. Die Schriftform ist insbesondere notwendig beim Verzicht ehrenamtlich tätiger Mitglieder einer steuerbegünstigten Organisation auf z.B. ihre Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale, da normalerweise vermutet wird, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder ihre Leistungen unentgeltlich und ohne Aufwundersatzanspruch erbringen.

2. Gleichzeitig müssen sich die vorgenannten Ansprüche zwingend auf Leistungen oder Aufwendungen beziehen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der gemeinnützigen Organisation erforderlich sind. Somit darf keine Spendenbescheinigung für den Verzicht auf Aufwundersatz oder sonstige Ansprüche im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgestellt werden, wie zum Beispiel im Rahmen einer Benefizveranstaltung. Auch dürfen die Aufwendungen keine Arbeitsleistungen oder Nutzung von Wirtschaftsgütern sein – diese werden in § 10b Abs. 3 S. 1 EStG explizit ausgenommen.
3. Des Weiteren muss der Aufwundersatzanspruch bzw. der sonstige Anspruch der Höhe nach angemessen sowie verhältnismäßig sein und zwingend bereits vor der Erbringung der Leistung oder der Aufwendung bestanden haben. Eine nachträgliche Begründung ist nicht gestattet!

4. Auch müssen die Ansprüche ernsthaft und nicht von vorn herein unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die gemeinnützige Organisation zum Zeitpunkt der Anspruchseinräumung finanziell in der Lage war, den Anspruch befriedigen zu können und die wirtschaftlichen Verhältnisse auch nicht erwarten lassen, dass sich an der Zahlungsfähigkeit zum Fälligkeitszeitpunkt etwas ändern wird. Andernfalls würde es an der für eine Spende notwendigen Freiwilligkeit der Zuwendung fehlen und die Ausstellung einer Spendenquittung einen Missbrauch darstellen, der zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen kann.

5. Abschließend muss der Verzicht freiwillig sowie bedingungslos erfolgen und darf nicht im Voraus eingeräumt werden. Vielmehr muss er nachträglich, also nach Entstehung des Anspruchs, gegenüber der steuerbegünstigten Organisation erklärt werden und damit, beispielsweise im Falle eines Verzichts auf ein Honorar, erst nach der Rechnungsstellung. Des Weiteren muss der Verzicht zeitnah erfolgen. Zeitnah bedeutet bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs. Als regelmäßig gilt eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird.

Die Höhe der Rückspende ist dabei egal.

Für die Vorstände können Sie meiner Meinung nach keine Rückspende machen, wenn dann wie bei den oben genannten Ehrenamtlichen, aber dazu müsste dann die Satzung entsprechend wegen der Vergütung geändert werden.

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Stefan Reuter, LL. M., Maître en droit

Rechtsanwalt

i. A. Markus Reuter

Durchwahl: +49 711 518 707 15

Telefon: +49 711 797 03 01

M.Reuter@steuerbuero-reuter.de

<https://steuerbuero-reuter.de/>

Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Jeder Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail oder telefonisch in Verbindung zu setzen.

Teilnehmerliste

Vorname	Nachname	Organisation	E-Mail	Unterschrift
Sabine	Wurfer	FBS Familien-Bildungsstätte Tübingen	teitung@fbs-tuebingen.de	
Christiane	Zimmer-Siegmann	LIKKO Familienzentrum	vorstand@likko.de	C. Zimmer-Siegmann
		GWG Tübingen mbH	info@gwg-tuebingen.de	
		Infö e.V.	info@infoc-tuebingen.de	
		Kreisparkasse Tübingen	info@kstk-tuebingen.de	
		Studienratrat Tübingen e.V.	info@studienratrat-tuebingen.de	
		Eltern- und Tageselternverein	info@tagessollernverein.de	
		Caritas Migrationsdienst	wwiasa@caritas-schwarzweid-gau.de	
		Pro Familia	l.loebner@profamilia-tuebingen.de	
		Tübinger Familien- und Altershilfe	info@tufta-tuebingen.de	

Vorname	Nachname	Organisation	E-Mail	Unterschrift
Uta	Böring		BoeringSunke@aol.com	
Monika	Blaug	Schwimmen für alle Kinder	monika.blaug@fak.de	
Ingrid	Fischer		ingrid.fischer@tuebingen.de	
Barbara	Haus-Schmid		barbara.haus.schmid@gmail.com	B. Haus-Schmid
Ingrid	Hassberg		ingrid.hassberg@gmx.de	
Ulrike	Heikamp		heilkanpulike@web.de	
Cünter	Henke		rughenue@web.de	
Inge	Jahn	Gesundheitsamt	l.jahn@kreis-tuebingen.de	
Christine	Kuhn	Schwimmen für alle Kinder	christina.m.kuhn@gmx.de	C. Kuhn
Ingrid	Löbner	Pro Familia	ingrid.loebner@web.de	
Carolin	Löffler	Universitätsstadt Tübingen	Carolin.Loeffler@tuebingen.de	
Michael	Lucke		m.lucke@t-online.de	C. Lucke
Dagmar	Müller	Schwimmen für alle Kinder	cagnaz.muellet2@guogletmail.com	D. Müller
Gerd	Müller	Schwimmen für alle Kinder	gerd.mueller@gatm.de	G. Müller
Heinrich	Reichmüller	Ostfriesische Buchhandlung GmbH	hr@ostfries.de	
Manuela	Sachter	Schwimmen für alle Kinder	manuela.sachter@gmail.com	Manuela Sachter
Heinrich	Schmanns		heintich.schmanns@gmail.com	H. Schmanns
Ute	Schönleib	Schwimmen für alle Kinder	ula.schoenleib@gmx.de	
Ulrich	Schwarzer		ulrich.schwarzer@tuebingen.de	
Ute	Schwarz-Osterreicher		borbartschwarz@web.de	
Carola	Sevinc		sevinc.carola@web.de	
Elisabeth	Saubor	Universitätsstadt Tübingen	elisabeth.saubor@tuebingen.de	
Adrian	Wendt		adrian.wendt@shk.de	
Klara	Wessolmann	Stadwerke Tübingen GmbH	Klara.wessolmann@stwtas.de	